

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

03.12.2013
Nr. 0862/V 15

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz	16.01.2014

Kurzbezeichnung

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
Naturnahe Umgestaltung und Entwicklung des Borbachs im Bereich der "Drei Teiche"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz nimmt das Konzept der naturnahen Umgestaltung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Borbachs im Bereich der "Drei Teiche" zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu vergeben und auf dieser Grundlage einen Förderantrag zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel für die Ausführungs- und Genehmigungsplanung wurden im Haushaltsplan 2014 im Produkt 130201 - Gewässer und Entwässerung – als Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt. Da eine Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2014 ff. z. Zt. nicht vorliegt, unterliegt die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel den Voraussetzungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 82 Gemeindeordnung.

Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangssituation

Die Wiederherstellung der Fließgewässer als funktionierende Ökosysteme durch die zuständigen Unterhaltungs- und Ausbauträger ist zu einer der wichtigsten Zielsetzungen des nationalen und europäischen Wasserrechts geworden (Wasserrahmen-Richtlinie). Dies wird u.a. durch die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des "Aktionsprogramms zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW" zum Ausdruck gebracht. Hiernach werden ökologisch orientierte Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen, die zu einer Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstrukturgüte beitragen gefördert.

Der Borbach in Witten-Ardey ist im Vergleich zu anderen Fließgewässern im Umfeld des Ballungsraums Ruhrgebiet noch als relativ naturnah zu bezeichnen. Infolge von Maßnahmen und Nutzungsänderungen

im Umland sowie von Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen in der Vergangenheit weist er jedoch auch erheblich beeinträchtigte Abschnitte auf, so dass er seine Funktion im Naturhaushalt nicht mehr oder nur noch unzureichend erfüllen kann.

2. Problemstellung

Der Borbach wird auf seiner ca. 6,3 km langen Laufstrecke für die Bespannung von etwa 12 Teichen genutzt, sowohl im Haupt- als auch im Nebenschluss. Mit Ausnahme des Hammerteichs wurden diese in den 1960er Jahren durch den städtischen Forstbetrieb errichtet. Als wasserbauliche Maßnahmen sind hier die Auskofferung des Talgrunds, teils die Verlegung des Bachlaufs und der Aufstau durch Dammbauwerke zu nennen.

Mit dem Ausbau der Teichanlage "Drei Teiche" am Oberlauf des Borbachs wurde Anfang der 1960er Jahre ein attraktives Freizeitangebot im Naherholungsgebiet Buchenholz geschaffen, welches sich sehr schnell zu einem beliebten Ausflugsziel der Wittener Bevölkerung entwickelte.

Zur Anlage der "Drei Teiche" wurde der Borbach durch Erddämme mit Höhen von zwei bis ca. fünf Meter aufgestaut und mit Schachtbauwerken (Mönch) zur Regulierung der Wasserspiegelhöhen ausgestattet. Zwei der Teiche wurden im Nebenschluss und einer im Hauptschluss des Borbachs angelegt. Weitere zwei kleinere Anstauungen wurden als sogenannte Absatzbecken aus einer Beton-Stauwand mit "Schütz" vor den Hauptteichen angelegt, um vom Gewässer mitgeführtes Geschiebe abzufangen und eine frühzeitige Verschlammung der "Drei Teiche" zu vermeiden.

Im Laufe der Zeit konnte, trotz aufwendiger Pflege und Unterhaltung der Anlagen, eine zunehmende Verschlammung durch die Ablagerung von Sedimenten, Laub und sonstiger Stoffe nicht verhindert werden. Eine geplante Sanierung im Jahre 1992/93 wurde letztendlich nicht durchgeführt, da Analysen des in den Teichen abgelagerten Schlamm erhöhte Werte an Schwermetallen, insbesondere Cadmium, aufwiesen. Damit war eine Wiederverwertung des Materials aus abfall-, bodenschutz- und landschaftsrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Die anfallenden Sediment- und Schlammmassen (ca. 1.300 m³) hätten, gemäß der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung deponiepflichtig entsorgt werden müssen, was aufgrund der hohen Kosten nicht finanzierbar war.

Seitdem wurde die Teichanlage weitestgehend der natürlichen Entwicklung überlassen, wodurch die Verlandung weiter fortschritt. Unterstützt wurden diese natürlichen Entwicklungsprozesse durch die jährlich auftretenden Hochwässer des Borbachs, die in den letzten Jahren zunehmende Erosionsschäden an den Staudämmen verursachten. Zwischenzeitlich sind die beiden Abschlussbauwerke an den beiden kleineren Teichen so stark beschädigt, dass sie ihrer Funktion nicht mehr gerecht werden. Hier hat sich der Borbach bereits ein neues Bachbett innerhalb der Teichanlagen geschaffen.

3. Planung und Lösungsansätze

Im Rahmen des 2009 aufgestellten "Konzept zur naturnahen Entwicklung des Borbachs" wurde ein umfangreiches Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstruktur für das Fließgewässer, der Ufer und sein Umfeld erarbeitet, in dem u.a. Lösungsmöglichkeiten einer Bachentwicklung in dem Bereich der "Drei Teiche" aufgezeigt wurden.

Aufgrund der fortgeschrittenen Verschlammung und des schlechten baulichen Zustands der Abschlussbauwerke der beiden im Nebenschluss befindlichen Teiche sowie der ehemaligen Sedimentbecken soll die weitere Verlandung hier zugelassen und dem Borbach eine eigendynamische Entwicklung innerhalb der Verlandungsflächen ermöglicht werden. Ein Rückbau der baulichen Anlagen kann zu einem Großteil erfolgen.

Der größte Teich der gesamten Anlage, der im Hauptschluss des Borbachs liegt, stellt mit seinem ca. fünf Meter hohen Abschlussdamm und dem Schachtbauwerk ein unüberwindbares Hindernis für eine Durchgängigkeit dar. Da ein vollständiger Rückbau dieses Teichs technisch schwierig und finanziell äußerst kostenaufwändig werden würde, sollte eine Nebenschlusslösung angestrebt werden. Auch hier kann die bereits stark fortgeschrittene Verlandung weiterhin zugelassen werden. Im südlichen Bereich des Abschlussdamms, wo sich gegenwärtig ein Notüberlauf befindet, besteht nach ersten Einschätzung die Möglichkeit den Bachlauf seitlich über eine Steinrampe vorbei zu führen und an den Borbach

anzuschließen.

Die Verbesserung der Durchgängigkeit bei den verrohrten Wegedurchlässen soll durch die Herstellung einer Furt oder durch den Einbau eines ausreichend dimensionierten Kastenprofils mit gewässertypischem Sohlsubstrat erzielt werden.

Die beschriebene Lösungsmöglichkeit wurde in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises und der Bezirksregierung entwickelt und ist, da sie den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entspricht, genehmigungs- und förderfähig.

Eine Sanierung und Wiederherstellung der Teichanlage stellt zu der beschriebenen Renaturierungsmaßnahme keine Alternative dar, da sie nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Die erforderlichen wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen können somit durch die Aufsichtsbehörden nicht in Aussicht gestellt werden.

4. Umsetzung und Finanzierung

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherstellung des Fließgewässers als funktionierendes Ökosystem kann direkt oder indirekt zu einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses führen, z.B. durch den Rückbau von Querbauwerken im Gewässer oder die Vergrößerung von Durchlässen. Daher ist jeweils die Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes zu prüfen.

Hierzu soll eine Ausführungs- und Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der hydraulischen Abflussverhältnisse in Auftrag gegeben werden. Hierfür entstehen Planungskosten von ca. 20.000 Euro. Über die Kosten für die Durchführung der Renaturierungsmaßnahme können noch keine Angaben gemacht werden. Erst im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung wird, entsprechend der technisch umsetzbaren Lösungsvariante, eine detaillierte Kostenaufstellung erfolgen. Die durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigende Planung ist Voraussetzung um einen Zuwendungsantrag gemäß dem "Aktionsprogramm zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW" bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Die Höhe der Förderung aus dem Gewässerprogramm beträgt für die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der Kosten für Planung bis zu 80%.

Der verbleibende städtische Eigenanteil kann über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung refinanziert werden, d.h. die verbleibenden Kosten können durch Einnahme von Ausgleichszahlungen bzw. durch den Erlös aus dem Verkauf von Ökopunkten gedeckt werden.

Durch diese Renaturierungsmaßnahme wird nicht nur ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässerökologie geleistet, sondern gleichfalls ein attraktiver Landschaftsraum für die stille, naturbezogene Erholung geschaffen.

In Vertretung

Dr. Bradtke

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan „Drei Teiche“